

# Im Namen der Republik!

134

Das Landes-Gericht f. Strafs. Wien als Volksgericht  
hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien

XXX

~~XXX Privatankläger X~~

gegen Adam M i l a n o v i c z , geb. am 23.6.1923 in Grossjetscha/Rumänien,  
staatenlos, rk., ledig, Landarbeiter, zul. wh.  
gew. Waldneukirchen 64, Bez. Steyr, dzt. Haft,

wegen §§ 3 Abs.1 KVG, 1 Abs.2 u.4 KVG

**Gehtigt**  
~~Landesgericht für Strafsachen Wien~~  
Anklage  
19. 3. 1972  
**Landesgericht für Strafsachen Wien**  
28. März 1972  
Wien, als beisitzenden Richter,

nach der am 12., 13. u. 14. 5. 1952  
unter dem Vorsitze des LGR Dr. Schachermayr,  
in Anwesenheit des LGR Dr. Sator  
der Schöffen Binder Karl, Obzelka Adolf, Pössl Margarete,

und de r VB. Grete Müll

als Schriftführer.

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Karollus,

des Privatanklägers ----

des Privatbeteiligten ----

de s Angeklagten Adam Milanovicz,

und de s Verteidiger Dr. Leopold Makovsky, als Wahlvert.

durchgeführten Hauptverhandlung am 14.5.1952 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Adam M i l a n o v i c z ist schuldig, er  
habe 1.) in Oberlanzendorf in der Zeit vom Herbst 1942 bis Anfang April  
1945, sohin in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft, unter  
Ausnützung dienstlicher Gewalt als Unterscharführer der Waffen-  
SS und stellvertretender Wachkommandant Häftlinge des soge-  
nannten Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf, und zwar  
Stergius Ipirotis, Alexander Peschak, Kurt Kapunek, Jaroslav

Maly, Franz Juritsch und zahlreiche namentlich unbekannte  
Laberinsassen verschiedener Nationalität in einen qualvollen  
Zustand versetzt und empfindlich misshandelt ;

II.) | im April 1945 auf dem Marsch von Oberlanzendorf nach Maut-  
hausen dadurch dass er als eingesetzter Angehöriger eines  
besonderen Auffangs- und Erschiessungskommandos die Häft-  
linge Dr. Georg Kronholz, Johann Strohmer, Otto Hieblinger,  
Robert Schützenhofer, Günther Friedrich und eine grössere  
Anzahl weiterer, namentlich unbekannter Marschteilnehmer,  
welche den Fussmarsch nicht mehr fortsetzen konnten, teils  
durch Pistolenschüsse tötete, teils an deren Erschiessung  
mitwirkte und dieselben duldete, im wirklichen und ange-  
nommenen Interesse der deutschen Wehrmacht und der nat. soz.  
Gewaltherrschaft in dem von den Nationalsozialisten ange-  
zettelten Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen  
militärisch organisierten Verbände gegen Häftlinge des Arbeits-  
erziehungslagers Oberlanzendorf Taten begangen, die den  
natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen  
und den Tod mindestens eines Häftlings zur Folge hatten.

Er hat hiedurch

zu I.) das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach

§ 3 Abs. 1 KVG 1947,

zu II.) das Kriegsverbrechen nach § 1 Abs. 2 und 4 KVG 1947 be-  
gangen und wird hiefür nach § 1 Abs. 4 KVG unter Bedachtnahme  
auf § 34 StG. und unter Anwendung der §§ 13 Abs. 1 KVG und  
265 a StEO. zur Strafe des schw. Kerkers in der Dauer von

zwanzig (20) Jahren.

versch. d. 1 hartes Lager und einen Fasttag vierteljährlich,  
sowie gemäss § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafver-  
fahrens und Strafvollzuges verurteilt.



Gemäss § 9 KVG. wird das gesamte Vermögen des Angeklagten zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt.

Gemäss § 55 a StG! wird die Verw. und Unters. Haft vom 3.3.1950, 12 Uhr bis 14.5.1952, 15 Uhr in die Strafe eingerechnet.

Der Staatsanwaltschaft wird gemäss § 263 Abs. 2 StPO. die Verfolgung des Adam Milanovicz wegen Quälerei und Misshandlung des Heinrich Diamant und wegen Ermordung des Borislav Kubik vorbehalten.

#### B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbes. auf Grund der Verantwortung des Angeklagten, der Aussagen der Zeugen Kurt Kapunek, Ignaz Kimmel, Karl Raffay, Ludwig Radosch, Günther Schifter, Alexander Peschak, Stergios Ipirotis, Heinrich Diamant, Kralis Stelius, Dr. Fritz Gerscha, Norbert Gassner, Johann Theodoropoulos, Rosa Baron, Alwine Totz, Margarete Kügler, Robert Wewoda, Franz Kocy, Dr. Hans Cizhak, Herbert Allitsch, Karl Kraichich, Martin Braun, Alfred Gettinger, Hans Markely, Maria Strohmer und Hugo Berndl, sowie der verlesenen Aussagen Jaroslav Maly, Boris Nikoloff, Franz Juritsch, Karl Künzel, Romana Kronholz und Alfred Pollak, des Aktes Vg le Vr 4750/46, Hv 217/50, sowie des übrigen Beweismaterials wurde folgender Sachverhalt festgestellt und erwiesen?

Der Angeklagte Adam Milanovicz wurde nach seinen eigenen Angaben am 23.6.1923 in Gross-Jetscha/Rumänien als Sohn eines Bauern deutscher Herkunft geboren. Im Alter von fünf Jahren wanderte er mit seinen Eltern nach Amerika aus und kehrte nach sechs Jahren wieder nach Rumänien zurück. Nach Besuch der Volksschule trat er bei einem Kaufmann in die Lehre und kehrte nach dem Tode seines Vaters in die elterliche Wirtschaft zurück, die er später übernehmen sollte. 1940 trat ~~er~~ er der deutschen Jugend

in Rumänien bei und begab sich schliesslich 1942 nach Jugoslawien, um nicht bei der rumänischen Wehrmacht einrücken zu müssen. Nach einem kurzen Landdienst wurde er zur Waffen-SS nach Belgrad einberufen und kam er nachdem er zur Partisanenbekämpfung eingesetzt worden war, verwundet worden war und Wehrschutzmänn in einem Kupferbergwerk Bor war, 1942 nach Wien. Da er GVH war, wurde er für das sogenannte Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf ausgewählt, wo er nach einer kurzen militärischen Ausbildung Angehöriger der Lagerwache wurde. Zunächst war Milanovicz stellvertretender Wachhabender der Wache A, im Range eines SS-Unterscharführers.

Das Lager Oberlanzendorf war, wie sich aus den Aussagen des Zeugen Künzel, sowie den Urteilsfeststellungen vom 26.6.1950, Vg le Vr 4750/46, Hv 217/50 ergibt, ursprünglich als Arbeitserziehungslager für sogenannte Asoziale und Arbeitsverweigerer errichtet worden. Später wurden auch kriminelle Häftlinge dort eingeliefert, sowie politische Häftlinge und wurde das Lager wegen Überfüllung des Polizeigefangenhauses in Wien auch zur Unterbringung polizeilicher Untersuchungshäftlinge, über die in einem Schnellverfahren entschieden wurde, verwendet. Ausserdem befanden sich im Lager zahlreiche Gruppen von Ausländern und wurden mit der Verschärfung der Kriegslage auch Schutzhäftlinge der Gestapo, deren Überstellung in ein Konzentrationslager nicht tunlich erschien, dort untergebracht. Das Lager galt schliesslich noch als Durchzugslager für Partisanen- und Judentransporte.

Die Verwaltung des Lagers lag anfänglich in den Händen der Gemeinde Wien und die Exekutivgewalt in den Händen der Gestapo. Im Frühjahr 1942 übernahm die Gestapo die gesamte Lagerleitung und setzte SS-Obersturmführer Karl Schmidt, zum Lagerkommandanten und SS-Untersturmführer Karl Künzel zu dessen Vertreter ein, der im Herbst 1944 die Leitung des Lagers an Stelle von Schmidt übernahm.

Der Stand der in diesem Lager angehaltenen Personen betrug ursprünglich weniger als 100, stieg jedoch schliesslich bis gegen 2.000 an, worunter sich auch Frauen befanden, die in einer eigenen Abteilung untergebracht wurden. Durch dieses Ansteigen des Häftlingsbelages entstanden sowohl hinsichtlich der Unterbringung der Leute, als auch hinsichtlich der sanitären Einrichtungen grosse Schwierigkeiten, sodass die Häftlinge nicht nur in unzureichender Weise untergebracht waren, sondern Verlausungen und Epidemien auftraten, die auch ~~zu~~ durch eine absolut unzureichende Verpflegung bei schwerer Arbeit begünstigt wurden. Bei dieser trostlosen Lage, in der sich die Angehaltenen befanden und für die sowohl die Lagerleitung, als auch die ~~verantwortlichen~~ <sup>zuständigen</sup> Gestapobeamteten verantwortlich zu machen sind, litt selbstverständlich die Disziplin und wurden, wie die Zeugen übereinstimmend bestätigten, auch zahlreiche Lebensmitteldiebstähle durch die herrschende Hungersnot hervorgerufen. Obgleich eine Lagerordnung vorhanden war, in welcher neben den allgemeinen Verhaltensmassregeln auch jede Misshandlung von Häftlingen streng verboten war, und welche auch der Bewachungsmannschaft mehrmals zur Kenntnis gebracht wurde, kam es vielfach zu Ausschreitungen der SS-Lagerwache gegenüber den Häftlingen. Sie mussten, obwohl körperlich überanstrengt, lange Appelle mitmachen, Strafoxerzieren und wurden trotz ihres körperlichen Zustandes bei Entlausungen auch im Winter längere Zeit gezwungen, nackt im Freien zu stehen. Dazu kamen dauernde Misshandlungen durch Ohrfeigen, Faustschläge, Stockschläge und Fusstritte, wobei auch ~~eingebürgert war, dass bei~~ <sup>gehörig</sup> ~~gewohlenen~~ Vergehen Prügelstrafen bis zu 25 Schlägen auf das Gesäss verhängt wurden. Während die Zeugen ausdrücklich erklärten, dass derartige Strafen von der SS-Wache verhängt und vollstreckt wurden, behauptet der Angeklagte, dass solche Strafen nur dann



vollstreckt werden durften, wenn sie von der Lagerleitung befohlen waren, während Künzel in seinem Verfahren ausdrücklich erklärte, dass diese Strafen von dem zuständigen Gestaporeferenten Dr. Siegel und Wenzio verhängt wurden.

Während der Angeklagte lediglich zugibt, zur Aufrechterhaltung der Disziplin gelegentlich Ohrfeigen ausgeteilt zu haben und nur dann Stockschläge verabreicht zu haben, wenn diese in Form einer Strafe von der Lagerleitung verhängt waren, erklärten die Zeugen Kapunek, Maly, Kimmel, Raffay, Radosch, Schifter, Peschak, Ipirotis, Nikoloff, Diamant, Kralis, Wewoda, Kocy, Juritsch, Allitsch und Kraichich übereinstimmend, dass der Angekl. bei der geringsten Disziplinosigkeit und vielfach auch ohne jeden Grund Faustschläge und Schläge mit der flachen Hand verabreicht habe und als einer der ärgsten Schläger im Lager gegolten habe.

Zahlreiche dieser Zeugen wurden selbst vom Angeklagten aus nichtigen Gründen geschlagen, so der Zeuge Kapunek, weil man bei ihm ein Geldstück gefunden habe, der Zeuge Juritsch, weil infolge seines Alters sein Arbeitstempo dem Angekl. zu gering war und hat der Angekl. insbes. in Fällen, wo Häftlinge ein zweites oder drittesmal ins Lager eingeliefert wurden, wie <sup>Peschak</sup> ~~sch~~ Ipirotis und Kralis, wenn er sie wieder erkannt hat, <sup>diese</sup> durch Faustschläge misshandelt. Der Angeklagte hat auch, als der Lagerkommandant Schmidt wegkam, den Hund desselben übernommen und diesen vielfach auf die kranken und heruntergekommenen Gefangenen gehetzt. Lediglich der Zeuge Diamant konnte diesbezüglich jedoch von Hundebissen Angaben machen und behauptete, dass er selbst vom Hund des Angekl. mehrmals gebissen worden sei, das diesbezügliche Verfahren wurde jedoch ausgeschieden und wird sich der Angekl.

deswegen gesondert zu verantworten haben. Nach Angaben des Zeugen Markely hat der Angekl. beim Eintreffen eines neuen Transportes einen jungen Rumänen, der schon früher im Lager war, wieder erkannt, und diesem im Beisein des Lagerkommandanten Künzel so misshandelt, dass er am Ohr geblutet hat, und hat er nach Aussage des Zeugen Jaroslav Maly, sowohl diesen am Appellplatz anlässlich eines Strafappelles so geschlagen, dass er zu taumeln begonnen hat und auch einen anderen Häftling beim Mittagessen geprügelt, bis er liegen blieb. Die Zeugen Robert Wewoda und Franz Kocy bestätigten, dass der Angekl. anlässlich des einmal wöchentlich stattfindenden Badens selbst die Regulierung der Wasserzufuhr vornahm und abwechselnd das Wasser kalt und heiss aufdrehte, wodurch die Betroffenen neuerlich gequält wurden. Der Zeuge Wewoda gab auch an, dass er gesehen habe, wie der Angeklagte mit Häftlingen, die im Arrestantenlokal angehalten wurden, am Hof exerziert hat, wo sie sich auf dem Schlackenboden niederwerfen mussten und sie dann mit den Kleidern unter die Brausen getrieben hat. Obgleich dies der Zeuge nicht selbst gesehen hat, konnte er jedoch nachher feststellen, dass die Kleider der Leute vollkommen nass waren. Diese Misshandlungen erfolgten vielfach im Beisein des Lagerkommandanten Künzel, fanden jedoch keinerlei Ahndung. Auch von dem Zeugen Dr. Gerscha, der Häftling war und später als Vertreter des Lagerarztes Verwendung fand, wurde bestätigt, dass Meldungen von Übergriffen von SS-Angehörigen unerledigt blieben. Lediglich Karl Künzel gab in seinem Verfahren an, dass er den Angekl. Milanovicz wegen Übergriffen zu 14 Tagen Arrest verurteilt habe, was jedoch der Angekl. bestreitet und auch von anderen Zeugen nicht bestätigt wurde. Kennzeichnend für die Einstellung des Angeklagten ist auch die Äusserung, die er dem Zeugen Radosch gegenüber gemacht hat, der verschiedene Begünstigungen

- 1 -

durch den Angekl. erreichen konnte, und dem er über Befragen, warum er soviel schlage, erklärte, dass sonst der Betrieb im Lager eintönig wäre. Dem gegenüber gaben die Zeugen Gassner und Theodoropoulos an, dass die Verhältnisse im Lager durchaus auszuhalten waren und nur bei Disziplinarvergehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung Ohrfeigen und Schläge ausgeteilt wurden.

Das Gericht kam zur Überzeugung, dass es richtig sein mag, dass Ohrfeigen und vereinzelte Stockschläge keine besondere Misshandlung darstellten, jedoch im Hinblick auf die, trostlose Lage, in der sich die Angehaltenen befunden haben, und im Hinblick auf ihren Seelenzustand sie schon die geringsten Schläge als schwere Misshandlungen empfinden mussten. Da laut Lagerordnung bekannt war, dass das Schlagen grundsätzlich verboten war, stellen sich die Handlungen des Angekl. den Häftlingen gegenüber zweifellos als empfindliche Misshandlungen dar, die er im Hinblick auf seine Stellung als Wachorgan sich den Angehaltenen gegenüber zuschulden kommen liess. Der Angeklagte war daher hinsichtlich des Tatbestandes nach § 3 KVG auf Grund der zitierten Zeugenaussagen schuldig zu sprechen, da die Zeugen durchwegs auf das Gericht einen guten Eindruck machten und kein Grund bestand, ihren Aussagen keinen Glauben zu schenken.

In dem zweiten Faktum, welches dem Angekl. zur Last gelegt wird, wird er beschuldigt, auf dem Marsch von Oberlanzendorf nach Mauthausen Häftlinge teils selbst erschossen zu haben, teils an deren Erschiessung mitgewirkt zu haben.

Am Ostersonntag, den 1.4.1945 wurde im Hinblick auf das Heranrücken der Roten Armee der Räumungsbefehl hinsichtlich des Lagers gegeben. Auf Befehl des Gestapobeamten Dr. Siegel wurden zahlreiche Angehaltene insbes. Ausländer



entlassen, während eine Gruppe von Schützhäftlingen der Gestapo, es dürften nach den verschiedenen Aussagen etwas 300 - 400 gewesen sein und eine Gruppe von 14 politischen Gefangenen einer österr. Widerstandsgruppe nach Mauthausen gebracht werden sollten. Als Transportführer wurde der Lagerkommandant Künzel eingesetzt, der angewiesen wurde, auf dem Marsch Verbindung mit der Polizei und Gendarmerie aufrecht zu erhalten und deren Hilfe sowie die Hilfe der NSV in Anspruch zu nehmen. Es sollten auch laufend Situationsberichte an die Gestapo erstattet werden. Schon kurz nach dem Abmarsch dieser Gruppe stellte sich heraus, dass zahlreiche Häftlinge den langen Marsch bis Mauthausen nicht werden durchhalten können, da sie nicht nur mangelhaft bekleidet waren, sondern insbes. die politischen Gefangenen nur mit Holzschuhen ausgerüstet waren, welche grosse Schmerzen und blutige Wunden an den Füßen hervorriefen.

Während nun Künzel in seinem Verfahren angab, dass schon vor dem Abmarsch von dem Gestapobeamten Dr. Siegel ein Befehl an die Wachmannschaft erteilt wurde, wonach kranke und nicht mehr marschfähige Häftlinge zu erschiessen seien, welche Verantwortung er später dahingehend abschwächte, dass Dr. Siegel lediglich gesagt haben soll, dass dies der Wunsch des Gestapochefs Dr. Mildner sei, während er - Siegel - gegen die Erschiessung sei, welcher Einstellung sich auch Künzel angeschlossen hätte, behaupten die Angehörigen der Wachmannschaft, die als Zeugen vernommen werden konnten, nämlich Braun und Gestinger, dass sie von einem derartigen Befehl nichts wussten, was auch der Angeklagte angab, der erklärte, dass er nach dem ersten Rast Künzel gemeldet habe, dass er einen Marschunfähigen am Wege habe liegen lassen, worauf er von Künzel angeschrien worden

sei und dieser sodann den Befehl erteilt habe, dass künftighin jeder Marschunfähige zu erschiessen sei. Obgleich Künzel dies in Abrede stellte, und angab, dass er im Gegenteil der Wachmannschaft mitgeteilt habe, dass er jeden standrechtlich erschiessen werde, der Erschiessungen vornimmt, und obgleich er behauptet hatte, nur gesprächsweise von den Erschiessungen gehört zu haben und diese dann abgestellt zu haben, wurde auch im Verfahren gegen den Zeugen Künzel diesem Vorbringen kein Glaube geschenkt, und Künzel wegen Anstiftung zu Kriegsverbrechen nach § 1 KVG schuldig erkannt.

Dem gegenüber behauptet der Angekl. dass Künzel damals nach der 1. Rast erklärt hätte, dass jeder, der zurückbleibe, zu erschiessen sei, Milanovicz dafür verantwortlich sei, dass die Erschossenen begraben würden und er sich mit dem SS-Mann Mayer, dem er ebenfalls bereits einen Befehl erteilt habe, in Verbindung setzen solle. Künzel soll nach der Verantwortung des Angekl. hierbei ausdrücklich erklärt haben, dass er jedes Zuwiderhandeln gegen seinen Befehl standrechtlich verfolgen werden. Aus diesem Grunde habe er - Milanovicz - in der Folgezeit an zahlreichen Erschiessungen teilgenommen ohne jedoch selbst Leute erschossen zu haben, sondern lediglich um diese nach der Erschiessung zu beerdigen. Tatsache ist, dass auf dem Marsch zwischen Oberlanzen-dorf und Mauthausen zahlreiche Häftlinge erschossen wurden. Während Künzel angab, nur von etwa 14 Erschiessungen Kenntnis zu haben, behauptete, der Zeuge Braun, der als SS-Unterscharführer am Marsch teilgenommen hat, dass es seiner Erinnerung nach 30 - 40 waren. Der Angekl. will lediglich in fünf Fällen beteiligt gewesen sein. Von den Erschossenen sind namentlich nur Otto Hieblinger, Robert Schützenhofer, Joahnn Strohmmer und Dr. Krohholz bekannt, welche zu der bereits erwähnten Gruppe von 14 Häftlingen der Gestapo gehörten, sowie der Schutz-

häftling Günther Friedrich, der nach Aussage des Zeugen Markely auf dem Marsch erschossen worden sein soll.

Hinsichtl. der erfolgten Erschiessungen gibt der Angeklagte zu, dass die Häftlinge, welche im Auftrage der Gestapo mitgenommen wurden, auf dem Marsche zu dritt aneinandergekettet waren und er die Schlüssel der Schliessketten hatte und daher an den Erschiessungen dieser Leute deshalb schon teilnehmen musste, weil er jeweils zum Aufsperrn der Schliessketten geholt wurde. Er habe dann auch nach erfolgter Erschiessung an der Beerdigung der Betroffenen teilgenommen, die Erschiessungen selbst seien jedoch von dem SS-Mann Mayer durchgeführt worden. Der Angeklagte gibt auch zu, dass er dem Mayer, der ursprünglich nur eine Pistole mit dem Kaliber 7,65 mm hatte, über dessen Ersuchen eine Pistole 08 verschafft habe, da diese eine grössere Durchschlagskraft besass. Der Angekl. stellt es in Abrede, dass irgend ein bestimmtes Erschiessungskommando aufgestellt worden wäre, ~~xxx~~ und er Kommandant oder Angehöriger desselben gewesen wäre. Aus den Zeugenaussagen ergibt sich jedoch, dass fast immer von derselben Gruppe von SS-Männern die Erschiessungen vorgenommen wurden und dass offenbar schon ein bestimmtes Kommando vorgesehen war, welchem der SS-Unterscharführer Milanovicz, der SS-Unterscharführer Martin Braun, der SS-Rottenführer N. Preiss und der Sturmmann N. Mayer angehört haben, während gelegentlich auch der SS-Oberscharführer Heinz Schönfeld und der SS-Stabscharführer Max Pullen sich am Schluss des Zuges aufgehalten haben.

Hinsichtlich der Vorgänge auf dem Marsch nach Mauthausen gab der inzwischen verstorbene Zeuge Alfred Pollak an, dass am 4.4.1945 auf dem Wege zwischen Tübing und Nitzing



die Gefangenen Johann Strohmmer und Dr. Georg Kronholz, zwei Angehörige der bereits erwähnten Gruppe von politischen Häftlingen nicht mehr weitermarschieren konnten. Dr. Kronholz hatte seinen Holzpantoffeln bereits in der Gegend von Schönbrunn verloren und den weiteren Weg in den Socken zurücklegen müssen, wodurch er bald offene Wunden an den Füßen aufwies, während Johann Strohmmer infolge seines Klumpfusses das schnelle Marschtempo nicht durchhalten konnte. Die Genannten seien hierauf von Pollak mit dem sie zusammengekettet waren, getrennt worden und mit Milanovicz, Braun, Preiss und Mayer zurückgeblieben. Als der Zug ausser Sichtweite war, hörte man Schüsse fallen und sei einige Zeit später der Angeklagte wieder dem Zuge nachgekommen und habe er die roten Häftlingskleider der Erschossenen unter die Marschierenden geworfen. Auf dem Wege seien, wie der Zeuge Pollak angibt, noch vielfach Schutzhäftlinge zurückgeblieben und habe man immer in der Ferne Schüsse gehört. In der Gegend von Martinsberg - Gutenbrunn wurde auf dieselbe Weise wie vorher Johann Strohmmer und Dr. Kronholz die Erschiessung der beiden Angehörigen der Widerstandsbewegung Otto Hieblinger und Robert Schützenhofer durchgeführt, wobei auch hierbei der Angekl. zurückgeblieben sei. Der Zeuge Pollak gab auch an, dass er selbst gehört habe, wie Milanovicz dem Transportleiter Künzbl einmal den Abgang von neun Personen meldete, worauf dieser erklärte, dass Milanovicz vorsichtiger sein müsse. Ob es sich bei dieser Meldung tatsächlich um Erschiessungen handelte, konnte nicht festgestellt werden, da nach übereinstimmender Aussage sämtlicher Zeugen auch sehr viele Fluchtfälle, namentlich in der Nacht vorgekommen sind. Der Zeuge Pollak gab auch an, dass er im Laufe des Marsches einen neben ihm marschierenden SS-Mann gefragt habe,

409

warum er sich nicht an Erschiessungen beteilige, worauf der Gefragte erklärt habe, er könne dies nicht, das kann nur "Milo".

Aus diesen Umständen, sowie daraus, dass der Angeklagte bei dem Erschiessungskommando neben Braun den höchsten Dienstrang hatte, und schon vom Lagerher als brutal und gefühllos bekannt war, wurde geschlossen, dass er es war, der die Erschiessungen durchgeführt habe.

Der Zeuge Johann Markely gab an, dass auch er als Schutzhäftling an dem Marsch nach Mauthausen teilgenommen habe, und dass unter den Häftlingen immer wieder von den Erschiessungen gesprochen wurde, wobei als Täter immer Milanovicz genannt wurde. Er könne sich auch erinnern, dass der Angekl. mehrmals die Häftlinge zum Weitemarsch angetrieben habe und erklärt habe, wer nicht mitkommt, werde von ihm erschossen. Der Angekl. sei auch auf dem Marsch nur als "Tod" oder "Hinrichter" bezeichnet worden. Der Zeuge gab auch an, dass er zusammen mit einem reichsdeutschen Häftling namens Günther Friedrich gegangen sei, der plötzlich nicht mehr weitemarschieren konnte und sich in seiner Verzweiflung an die Bewachungsmannschaft gewendet hat, man möge seiner Qual ein Ende machen und ihn erschiessen. Auch mit diesem Häftling sei ein Kommando, darunter auch der Angekl. zurückgeblieben und nachdem man in der Ferne Schüsse gehört hatte, sei der Angekl. im Ledermantel des Günther Friedrich wieder beim Zug erschienen.

Künzel gab in dem gegen ihn anhängigen Verfahren an, dass er selbst über den Vorgang bei den Erschiessungen nichts wisse, sondern ihm die Gräfin Alberti, welche seinerzeit Häftling in Oberlanzendorf war und den Zug offenbar als Geliebte des Künzel begleitete, mitgeteilt hätte, dass Milanovicz von sich aus Erschiessungen durchgeführt hätte.

Als einziger Zeuge, der bei den Erschiessungen selbst anwesend war, kommt der Zeuge Martin Braun in Frage. Dieser Zeuge, gegen den auch ein Strafverfahren anhängig war, welches in der Folge eingestellt wurde, gab an, dass auch er den Auftrag erhalten habe, für die Beerdigung der Erschossenen zu sorgen und dass zu diesem Zweck seiner Erinnerung nach ein grosser und ein kleiner Spaten zur Verfügung stand, während der Angekl. behauptete, dass nur ein kleiner Wehrmachtsspaten vorhanden war. Der Zeuge bestätigte, dass bei den meisten Erschiessungen die genannten Personen, Milanovicz, Preiss und Mayer anwesend waren und die Erschiessungen mittels Genickschüssen vorgenommen wurden. Während er noch in dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren, sowie im Strafverfahren gegen Künzel angegeben hatte, dass die Erschiessungen fast durchwegs Milanovicz vorgenommen hatte, behauptete er im Verfahren gegen Milanovicz, dass er sich lediglich an einen konkreten Fall mit Bestimmtheit erinnern kann, in welchem auch Milanovicz geschossen habe. Dies sei bei der ersten Erschiessung bei einem Graben gewesen und kann in diesem Punkte der Zeugenaussage nur die Erschiessung des Dr. Kronholz und Johann Strohmer bei Tübing gemeint sein.

Der Zeuge bestätigte auch, dass der Angeklagte die Schlüssel für die Schliessketten hatte und dass der Angekl. eine Pistole 08 besass. An weitere Erschiessungen durch den Angekl. konnte sich dieser Zeuge im konkreten nicht erinnern, er sei jedoch überzeugt, dass Milanovicz auch bei anderen Erschiessungen mitgewirkt habe. Die Aussage dieses Zeugen wurde, da er selbst am Erschiessungskommando beteiligt war, und seine Aussage sehr stockend und mit äusserster Zurückhaltung abgelegt wurde, hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit vielfach angezweifelt.



411

Das Gericht kam jedoch zur Überzeugung, dass auch dieser Aussage Glauben geschenkt werden muss, da der Zeuge Braun es sich nicht leisten konnte, den Angekl. zu Unrecht zu belasten, ~~Der~~ Zeuge steht ja selbst auch nach Einstellung seines Verfahrens im dringenden Verdacht, an den Erschiessungen aktiv teilgenommen zu haben. Er musste für den Fall, dass er den Angeklagten zu Unrecht belasten würde, damit rechnen, dass der Angeklagte, wenn er sieht, dass seine Verantwortung nicht mehr haltbar ist, ~~das~~ ~~mitrechnen~~ auch über die Tätigkeit des Zeugen Braun bei den Erschiessungen nähere Angaben machen würde. Daher konnte sich nach Überzeugung des Gerichtes der Zeuge Braun nur bemühen, den Angeklagten soweit als möglich zu entlasten, was auch aus der Zeugenaussage hervorgeht, in welcher Braun immer mehr bemüht war, die Tätigkeit des Angeklagten bei den Erschiessungen zu vergessen und auch nunmehr als Zeuge behaupten will, er könne sich an Einzelheiten bei der Erschiessung nicht mehr erinnern, während er andererseits verschiedene Einzelheiten mit Bestimmtheit angeben kann, nämlich dass der Angeklagte die Schlüssel für die Schliessketten und welche Bewaffnung der Angekl. hatte. Auch aus dem Umstand, dass der Zeuge Braun bestätigte, dass bei dieser ersten Erschiessung tatsächlich den Opfern die roten Häftlingskleider ausgezogen wurden, stimmt mit der Aussage des Zeugen Pohlak überein.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Obduktionsbefund hinsichtlich der bei Tübing gefundenen Leichen, dass von den vier dort aufgefundenen Leichen bei zweien Schuss Spuren an der Hinterhauptschuppe festgestellt werden konnten, wobei diese beiden Leichen von den Angehörigen der Betroffenen eindeutig als die des Dr. Kronholz und des Johann Strohmmer identifiziert wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass

an dem Schädel des Dr. Kronholz eine ca. 8 mm im Durchmesser messende Lücke am oberen Ende der Hinterhauptschuppe vorhanden ist, die eine elliptische Form aufweist und durch die kompakte Knochenschicht bis zur Schläfenbeinschuppe reicht, von der ein rhombusförmiges Stück abgesprengt wurde. Am Schädel des Johann Strohmmer ist ebenfalls zwei cm. oberhalb des Hinterhauptknochens eine fast kreisrunde ca. 8 mm im Durchmesser grosse Lücke vorhanden, die bis zur knöchernen Augenhöhle reicht, wobei letztere vollkommen zertrümmert wurde und Spuren auch an den Stirnknochen bis zum rechten Jochbein vorhanden sind.

Daraus muss geschlossen werden, dass offenbar hinsichtlich des Dr. Kronholz mit einer Waffe mit schwächerer Wirkung geschossen wurde, während die auffallend schwere Zertrümmerung des Schädels des Johann Strohmmer auf eine stärkere Waffe schliessen lässt. Auch dieser Umstand bestätigt die Aussage des Zeugen Braun, der angab, dass der Angeklagte über eine stärkere Pistole, nämlich über eine Pistole 08 verfügt hat, während Mayer lediglich eine 7,65 mm Pistole hatte, wobei auch der Angekl. angibt, dass Mayer bei den ersten Erschiessungen mit einer schwächeren Pistole geschossen hat. Es sind daher offenbar die ersten Erschiessungen von zwei verschiedenen Personen vorgenommen worden, wobei auch dieser Umstand schon von Braun angegeben wurde, der behauptet hat, dass bei dieser Erschiessung auch der Angeklagte geschossen habe.

Bei diesem Sachverhalt kam das Gericht zur Überzeugung, dass wohl die Zeugen Markely und Pollak nur die Vermutung, dass der Angekl. geschossen hat, aussprechen konnten, da sie bei den Erschiessungen selbst nicht zugegen waren, während andererseits lediglich Braun als Tatzeuge in Frage

kommt, welcher nur eine Erschiessung durch den Angeklagten und zwar bei Tübing mit Sicherheit bestätigen konnte. Da jedoch die Richtigkeit dieser Aussage durch zahlreiche angeführte Indizien bestätigt wird, kam das Gericht zur Überzeugung, dass tatsächlich in diesem Falle der Angekl. selbst eine Erschiessung vorgenommen hat. Wenngleich auch in zahlreichen anderen Fällen der Angeklagte unter dem schwersten Verdacht, die Exekution durchgeführt zu haben, steht, konnten diese mangels eines direkten Beweises nicht als erwiesen angenommen werden.

Der Angekl. ist jedoch nach Meinung des Gerichtes auch in den anderen Fällen, in denen er teilgenommen hat für die Erschiessung mitverantwortlich, da er nicht nur durch das Vorbereiten zur Erschiessung, indem er die Schliessketten der Betroffenen öffnete, ~~durchgeführt hat~~, sondern auch durch das Übergeben seiner Pistole an Mayer, welche stärker war als die, die Mayer von Anfang an hatte, zur sicheren Vollstreckung der Tat beigetragen hat, sondern auch durch seine blosse Anwesenheit als Unterscharführer Mayer, der lediglich SS-Mann war, einen gewissen Rückhalt und eine moralische Deckung gegeben hat. Wenn daher auch in den übrigen Fällen eine direkte Erschiessung durch den Angeklagten nicht nachgewiesen ist, musste dennoch auch hierbei ein Mitverschulden des Angekl. als erwiesen angenommen werden.

Die Anklage führt noch einen weiteren Mordfall auf dem Marsche von Oberlanzendorf nach Mauthausen an und zwar soll der Angeklagte, wie der Zeuge Pollak in der Hauptverhandlung gegen Karl Künzel angegeben hat, ~~sich~~ die Tat in der Gegend von Saxen bei Grein anlässlich einer Übernachtung in einem Stadel ~~zusammen~~ begangen haben. Hierbei soll eine Gruppe von Häftlingen, die in einem Stadel untergebracht war



trotz Abmahnung gesprochen haben und als, auch nachdem Milanovicz die Häftlinge neuerlich zur Ruhe ermahnt hatte noch geflüstert wurde, soll der Angeklagte mit einer Maschinenpistole in die im Stadel liegenden Menschen hineingeschossen haben. Am nächsten Morgen als es hell wurde, sei festgestellt worden, dass mehrere Personen Bauchschüsse aufwiesen, die kurzerhand erschossen wurden.

In diesem Punkte ist jedoch die Aussage des Zeugen Pollak, der im Jahre 1951 verstorben ist, sehr ungenau, da insbes. nicht festgestellt wurde, wieso er, wenn es im Stadel so dunkel war, dass man nicht einmal die Verletzungen feststellen konnte, gerade gemerkt haben will, dass Milanovicz die Schüsse abgegeben haben will. Auch die diesbezgl. Gendarmerie-Erhebungen haben keine Klärung schaffen können, da sie von mehreren Transporten sprechen, die durch die Ortschaft gegangen und dort übernachtet haben, sodass nicht festgestellt werden konnte, in welchem der Fälle es sich um jene Kolonne gehandelt habe, der der Angekl. angehört hat. Da in diesem Falle die Beweise zu ungenau sind, können die derzeitigen Beweisergebnisse nicht ausreichen, um hierbei mit Sicherheit auf Erschiessungen durch den Angekl. zu schliessen.

Was die Rechtliche Qualifikation der Handlungsweise des Angekl. auf dem Marsche anbelangt, so führt die Verteidigung aus, dass zur Zeit der Tat in Österreich hinsichtlich des Mordtatbestandes die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes in Geltung gestanden sind. Da die Tat seitens des Angekl. selbst wenn man sie als erwiesen annehmen wollte, auf Befehl zustande gekommen sei, könnte nach dem Reichsstrafgesetz nicht der Tatbestand des Mordes, sondern der des § 212 RStG. angenommen werden, da es sich offenbar in diesem Falle um eine bewusste Tötung ohne dass der Täter als Mörder anzusehen sei, gehandelt habe. Da diese Tat

mit einer milderer Strafe bedroht ist, und nach dem Grundsatz des österr. Strafrechtes in dem Falle, als zur Zeit der Tat ein milderes Gesetz in Geltung war, dieses anzuwenden ist, sei auch im gegenständlichen Falle die Beurteilung dieser Fälle nach § 212 RStG. vorzunehmen.

Dieser Ansicht konnte sich das Gericht nicht anschliessen, da der § 212 RStG. nur dann gegeben ist, falls es sich um eine Tötung auf Befehl handelt, wenn der Täter keine andere Möglichkeit, der Tat auszuweichen hatte, oder zumindestens aus den Umständen der Meinung sein musste, dass er den Befehl auszuführen habe. Dies konnte jedoch im gegenständlichen Falle keineswegs angenommen werden, denn obgleich, wie auch das seinerzeitige Urteil gegen Künzel angenommen hat, ein Befehl desselben vorgelegen hat, wonach sämtliche Leute, die auf dem Marsche nicht mehr mitkonnten, zu erschossen <sup>wurde</sup> seien, die Durchführung dieses Befehles in keiner Weise überwacht und hat auch die Verantwortung des Angekl. gezeigt, dass ein Abgehen von einem solchen Befehl nicht geahndet wurde, zumal der Angekl. selbst angibt, dass er einen Häftling der nicht mehr mitkonnte, einfach liegen liess, worauf er lediglich von Künzel, dem er dies gemeldet hatte, zu recht gewiesen wurde, ohne dass sonstige Folgen eingetreten wären. Der Angeklagte hätte daher, sowohl die Möglichkeit gehabt, selbst ein Mitwirken an derartigen Taten abzulehnen, oder wenigstens - was auch keineswegs als anständig angesehen werden kann - die Leute, die in ihrem erbärmlichen Zustand sicherlich nicht gefährlich werden konnten, am Wegrand liegen lassen können, ohne den keineswegs unvermeidlichen Befehl auszuführen. Da somit die Anwendung des § 212 RStG. nicht in Frage kommt, und der Tatbestand des Mordes auch damals nicht milder bestraft wurde, als nach dem heute geltenden Gesetz, war für

die Beurteilung der Tat das derzeit geltende Gesetz anzuwenden. Hierbei kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Tat im wirklichen Interesse der nat. soz. Gewaltherrschaft und im Zusammenhang mit kriegerischen und militärischen Handlungen erfolgte, da ja die Evakuierung des Lagers Oberlanzendorf wegen des Näherrückens der Front aus militärischen Gründen erfolgt ist, um der nat. soz. Kriegsführung gefährlich erscheinende Elemente aus dem Frontbereich wegzubringen. wobei auch der Angeklagte als SS-Unterscharführer der Waffen-SS einem militärischem Verbande angehört hat. Auf Grund der Aussagen der Zeugen, wonach stets dieselbe Gruppe von SS-Leuten die Erschiessungen durchgeführt hat und auf Grund der Feststellungen des Urteils gegen den Transportführer Karl Künzel vom 26.6.1950, Vg le Vr 4750/46, steht auch fest, dass durch die direkte Befehlsgebung an die einzelnen an der Erschiessung beteiligten Personen ein Erschiessungskommando eingesetzt wurde, dem der Angeklagte angehört hat. Es erscheinen somit sämtliche Voraussetzungen des § 1 KVG. gegeben und war daher der Angeklagte nach dieser Gesetzesstelle im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen, wobei allerdings nicht als erwiesen angenommen werden konnte, dass durch die unmittelbare Täterschaft des Angeklagten Dr. Georg Kronholz, Johann Strohmor, Otto Hieblinger, Robert Schützenhofer und Günther Friedrich, sowie eine grössere Anzahl namentlich unbekannter Personen den Tod gefunden haben.

Der Angeklagte wurde somit im Sinne der Anklage schuldig gesprochen.

Bei der Strafbemessung war m i l d e r n d : das teilweise Geständnis in Richtung des § 3 KVG, wo der Angekl. Faustschläge und Exekutionen von Prügelstrafen zugab, sowie das Geständnis hinsichtlich



der Mitschuld am Mord, seine Unbescholtenheit, sein jugendliches Alter zur Zeit der Tat (20 Jahre), die durch die aKriegsereignisse bedingte Lage zur Zeit der Tat, sowie hinsichtlich der Tatbestände nach § 3 KVG. das Milieu, in dem der Angekl. aufgewachsen ist, da es in Rumänien noch die Prügelstrafe gab und eine solche durchwegs erlaubt erschien sowie der Umstand, dass hinsichtlich der Tathandlungen auf dem Marsch der Angekl. offenbar auf Befehl gehandelt hat, e r s c h w e r e n d war dem gegenüber die lange Dauer und Fortsetzung der Misshandlungen, deren Empfindlichkeit, sowie das Zusammentreffen mehrerer Delikte, wobei der Angeklagte eine besondere Gemütsroheit zeigte.

Obgleich gemäss § 1 KVG. der Umstand dass eine Tat auf Befehl erfolgt ist, keinen Entschuldigungsgrund bildet, ist doch derjenige, der den Befehl zu derselben erteilt hat, strenger zu bestrafen, als der, den denselben ausgeführt hat, sodass auch die Verurteilung des Karl Künzel zu lebenslangem schw. Kerker in Rechnung zu ziehen war. Dazu kommt, dass der Angekl. überdies dadurch, dass das Verfahren gegen den Hauptverantwortlichen für die Zustände im Lager Oberlanzendorf, den Gestapobeamten Dr. Siegel eingestellt wurde, insoferne den Eindruck einer ungerechten Behandlung haben musste, da er ja lediglich ausführendes Organ für die von oben geduldete und zum Teil anbefohlene Handlungsweise war.

In Anbetracht sämtlicher dieser Umstände kam das Gericht zur Überzeugung, dass immerhin die dem Angekl. zugute kommenden Milderungsgründe überwiegen und war daher gemäss § 13 Abs. 1 KVG. und § 265 a StPO. das ausserordentliche Milderungsrecht anzuwenden und wurde eine

zwanzigjährige schw. Kerkerstrafe, verschärft durch 1 hartes Lager und 1 Fasttag vierteljährlich dem Verschulden des Angeklagten als angemessen erachtet.

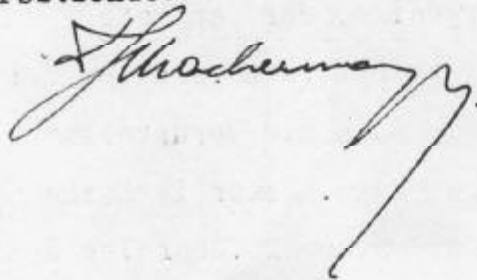
Der Vermögensverfall gründet sich auf § 9 KVG, die Kostenentscheidung auf § 389 StPO.

Die Einrechnung der Verw. und Unters. Haft war nach § 55 a StG. vorzunehmen.

Die Verfolgung des Angekl. wegen der ausgeschiedenen Fakten (Misshandlung d. Heinrich Diamant durch Hundebiss und Ermordung des Borislav Kubik) war gemäss § 263 Abs. 2 StPO. der Anklagebehörde vorzubehalten.

Wien, am 14.5.1952

Der Vorsitzende:



Die Schriftf.:

*Hüce*